Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2026

6101

Beschluss des Kantonsrates über die Nachwahl von Mitgliedern des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2025–2031

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2026,

beschliesst:

I. Als Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten werden für den Rest der Amtsdauer 2025–2031 die folgenden Personen für die jeweiligen Untergruppen gewählt:

Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen

– Christa Joder, geboren 1977, Bergweg 6, 3631 Höfen bei Thun
– Longin Korner, geboren 1976, Stauffacherweg 6, 6006 Luzern

Untergruppe nichtärztliche Sachleistungen

– Manuela Kündig, geboren 1974, Rebenweg 27b, 8332 Russikon
– Bruno Rüegg, geboren 1969, Acherstrasse 8, 8630 Rüti
– Hans-Rudolf Kuhn, geboren 1976, Lindenhofstrasse 9b, 8624 Grüt

II. Mitteilung an die Gewählten sowie an den Regierungsrat.

Bericht

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt im Rahmen der Gesetzgebung der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern (§ 35 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer, LS 212.81]). Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der Versicherer und der Leistungserbringer in gleicher Zahl.

Gemäss § 1 der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo, LS 212.814) gliedert sich die Schiedsrichtergruppe der Versicherungsträger in die Untergruppen Krankenversicherung, Unfall- und Militärversicherung sowie Invalidenversicherung. Bei der Gruppe der Leistungserbringer werden Untergruppen für ärztliche Leistungen, zahnärztliche Leistungen, nichtärztliche Dienstleistungen, nichtärztliche Sachleistungen sowie stationäre und teilstationäre Leistungen unterschieden (§ 2 SGVo). Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich (§ 40 GSVGer).

Gemäss § 39 Abs. 2 GSVGer wählt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates für jede Untergruppe mindestens zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Gemäss § 39 Abs. 3 GSVGer hat der Antrag des Regierungsrates auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer zu beruhen. Entsprechend wurden die Verbände der Leistungserbringer eingeladen, Wahlvorschläge für ihre Vertretung im Schiedsgericht zu nennen.

Am 30. Juni 2025 hat der Kantonsrat die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2025–2031 gewählt (Vorlage 6003). Aufgrund des altersbedingten Rücktrittes von Bruno Gröbli wurden die Verbände aufgefordert, für die Untergruppe «nichtärztliche Dienstleistungen» ergänzende Wahlvorschläge einzureichen. Zwei Wahlvorschläge liegen nun vor. Da die Untergruppe «nichtärztliche Sachleistungen» bisher eher knapp dotiert war, wurden auch hier die Verbände aufgefordert, zusätzliche Wahlvorschläge einzureichen. Drei Wahlvorschläge liegen nun vor. Für die Eignung in fachlicher und persönlicher Hinsicht wurde die Wählbarkeit (Schweizer Staatsangehörigkeit) und der Strafregisterauszug der neu zur Wahl Vorgeschlagenen geprüft.

Mit der Ersatzwahl für den Zurückgetretenen und der Wahl der zusätzlichen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wird sichergestellt, dass das Schiedsgericht bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer am 30. Juni 2031 vollständig besetzt bleibt und keine Nachwahl erforderlich wird.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli